
Nummer 14, 5. April 2019, Seite 108

Inhaltsverzeichnis

Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Frühjahrsdult 2019

Verhandlungserfahren mit Teilnahmewettbewerb nach SektVO

- *Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn; PVE 14.36 Fachplanung Elektrotechnik 50 Hz-TK, Lph 5-7*

Duales Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH)/zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d)

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 678, „Beidseits der Blücherstraße (KUKA-Areal)“, mit integriertem Grünordnungsplan - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 847, „Gewerbegebiet Haunstetten Nordwest“ - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der Technikumsanlage der Fa. Wafa Germany GmbH um eine Galvanik-Produktionsanlage (Galvanik 2) mit einer Erhöhung des Wirkbadvolumens auf 42,4 m³ auf dem Grundstück Schafweidstr. 37 in 86179 Augsburg, Flurnummer 1262, Gemarkung Haunstetten; Ergebnis der Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Die Bekanntmachung der Stadt Augsburg vom 22.03.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Augsburg Nummer 11/12 vom 22.03.2019, S. 88 - Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub auf dem Grundstück Schönbachstraße in 86154 Augsburg (Flurstücke 1797/1, 1797 und 1800 Gemarkung Augsburg) – wird durch folgende Bekanntmachung der Stadt Augsburg ersetzt: Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub auf dem Grundstück an der Schönbachstraße in 86154 Augsburg (Flurstücke 1797/1, 1797 und 1800 Gemarkung Oberhausen)

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Frühjahrsdult 2019

Die Frühjahrsdult findet vom 20.04.2019 bis 05.05.2019 auf dem Straßenzug "Obere Jakobermauer / Vogelmauer" statt.

Um einen möglichst sicheren und geordneten Veranstaltungs- und Verkehrsablauf zu gewährleisten, werden der Veranstaltungsbereich und die darauf zuführenden Straßen (Rosen-gasse, Kappeneck, Lochgäßchen und Auf dem Plätzchen) vom 15.04.2019 (Aufbaubeginn) bis zum 08.05.2019 (Abbauende) für Fahrzeuge aller Art - ausgenommen Anlieger - gesperrt. Darüber hinaus darf in den genannten Straßen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Entsprechend den Fortschritten des Dultaufbaues entfallen auch die im Bereich "Obere Jakobermauer / Vogelmauer" befindlichen Parkmöglichkeiten für Bewohner mit Parkausweis "E". Als Ersatz hierfür werden Bewohnern mit Parkausweis "E" Stellplätze auf der Ost- und Westseite des Oberen Grabens zur Verfügung gestellt.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg bittet die von den Verkehrsbeschränkungen betroffenen Bewohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die zur Durchführung der Dult notwendigen Maßnahmen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Frau Erz
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Verhandlungserfahren mit Teilnahmewettbewerb nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn
PVE 14.36 Fachplanung Elektrotechnik 50 Hz-TK, Lph 5-7,

Schlussstermin für Teilnahmewettbewerb: 15.04.2019 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E75582668 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Duales Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH)/zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d)

Zum 01. Oktober 2020 beabsichtigen wir

16 Nachwuchskräfte

für die dritte Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“ einzustellen.

Die Anwärterinnen/Anwärter absolvieren ein dreijähriges duales Studium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD), das bei erfolgreicher Beendigung mit dem akademischen Grad Diplom-Verwaltungswirtin (FH) / Diplom-Verwaltungswirt (FH) abschließt. Der fachtheoretische Studienanteil von 21 Monaten an der HföD wird durch 15 Monate praktische Ausbildung in den Ämtern der Stadt Augsburg ergänzt. Während des dualen Studiums werden Anwärterbezüge (derzeit 1.213,85 € brutto) bezahlt. Die Laufbahn der dritten Qualifikationsebene beginnt mit der Amtsbezeichnung „Verwaltungsinspektorin“ / „Verwaltungsinspektor“. Im Rahmen der gegebenen Beförderungsmöglichkeiten kann das Amt einer „Verwaltungsrätin“ / eines „Verwaltungsrates“ erreicht werden. Eine spätere Qualifizierung für die vierte Qualifikationsebene ist bei entsprechender Eignung ebenfalls möglich. Wir bieten eine interessante Ausbildung, in der gründliche Kenntnisse über die vielseitigen Aufgaben einer Großstadtverwaltung vermittelt werden.

Die Einstellung setzt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens haben die Bewerber eine Auswahlprüfung abzulegen, die von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses voraussichtlich am 07. Oktober 2019 durchgeführt wird. Der endgültige Termin der Auswahlprüfung und der Prüfungsort werden den Bewerbern in einem Zulassungsbescheid des Landespersonalausschusses etwa 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren nicht begründet.

Zulassungsbedingungen:

Zum Auswahlverfahren werden alle Bewerberinnen/Bewerber zugelassen, die

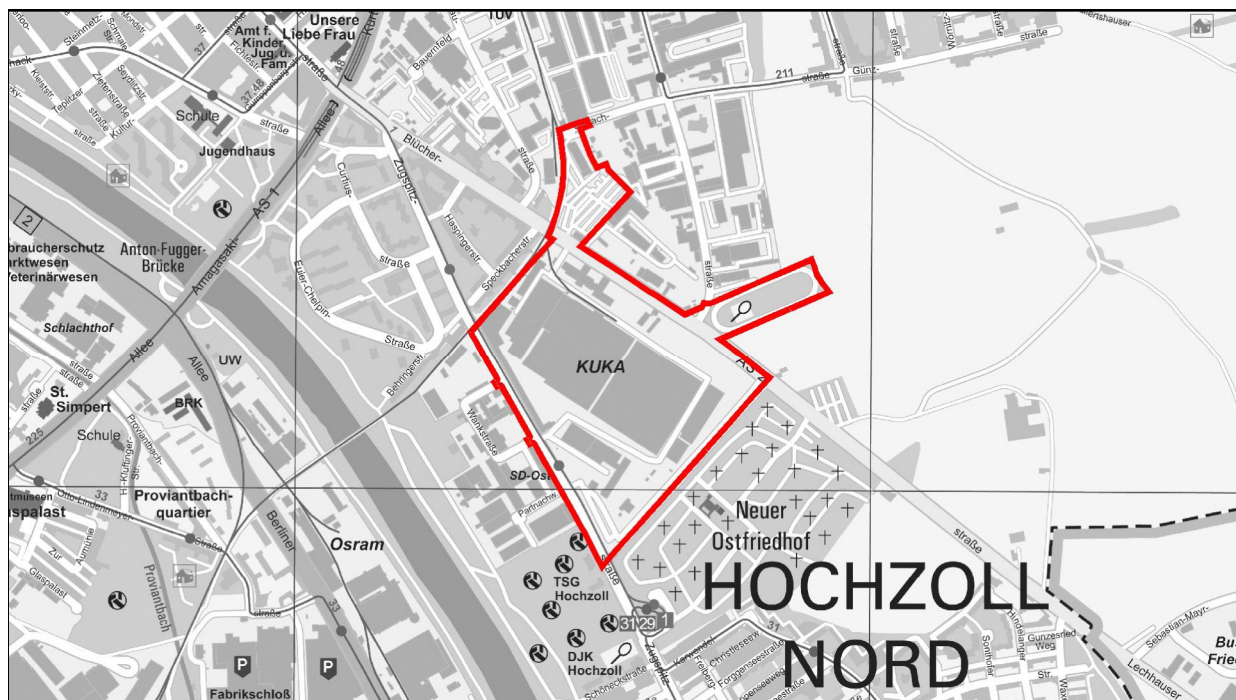
- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben,
- b) die in Bayern anerkannte unbeschränkte Fachhochschulreife oder Hochschulreife oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand bzw. allgemeine Hochschulzugangsberechtigung über erfolgreiche berufliche Fortbildungsprüfungen (Meisterprüfung oder gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachschulen oder Fachakademien) in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an einer bayerischen Hochschule oder an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung nachweisen können oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben werden und

c) zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 Für das erforderliche Auswahlverfahren können Sie sich bis spätestens 21.06.2019 auf der Homepage der Stadt Augsburg, www.augsburg.de/team-augsburg/ausbildung-studium/ (Aktuelle Ausbildungsangebote) **online** bewerben.
Wir bitten, der Bewerbung keine Bewerbungsunterlagen beizufügen.
 Lediglich bei Vorliegen einer Behinderung oder ausländischem Bildungsabschluss sind entsprechende Nachweise als Anlage hochzuladen (Bescheid vom Versorgungsamt über Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch Arbeitsagentur, Bescheid der Zeugniserkennungsstelle, Zeugnis mit beglaubigter Übersetzung).
Werden Bewerbungsunterlagen dennoch eingereicht, so bitten wir aus Kostengründen um Verständnis, dass diese nicht zurückgesandt werden können.
Wir sichern jedoch zuverlässig zu, diese datengeschützt zu vernichten.
 Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Stadt Augsburg unter o. g. Link. Hier ist auch **die Kennzahl für den gewünschten Prüfungsort** ersichtlich.
 Die Stadt Augsburg hat sich verpflichtet, ihre Aufgaben aus dem SGB IX und dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz bei Stellenbesetzungen in besonderem Maße zu erfüllen.
 Auskünfte werden auch unter der Rufnummer 324-2236 gerne erteilt.

Stadt Augsburg
 Personalamt

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 678,
 „Beidseits der Blücherstraße (KUKA-Areal)“,
 mit integriertem Grünordnungsplan**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.03.2019 beschlossen:

- Der BP Nr. 678 für den Bereich zwischen der Trasse der Localbahn im Nordwesten, dem Gewerbegebiet beidseits der Zusamstraße und der Blücherstraße (einschließlich) im Nordosten, dem Neuen Ostfriedhof im Südosten und der Zugspitzstraße (einschließlich) im Südwesten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 31.01.2019, wird als Satzung beschlossen.
 Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) sowie die Anlagen (Teil F), jeweils in der Fassung vom 31.01.2019, werden als Bestandteile des BP Nr. 678 ebenfalls beschlossen.
- Der BP Nr. 678 ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit dem 21.07.1967 rechtsverbindlichen BP Nr. 627 „Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Zugspitzstraße, Localbahn, Blücherstraße und dem Wohnbaugewbiet Hochzoll-Nord in Augsburg-Lechhausen“, den seit dem 01.09.1967 rechtsverbindlichen BP Nr. 617 „Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Zugspitzstraße und Lech, nördlich der Schöneckstraße in Augsburg-Hochzoll“ und den seit dem 16.01.1970 rechtsverbindlichen BP Nr. 626 A „Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Blücherstraße, projektierte Umgehungsstraße, Stätzlinger Straße und Localbahn“ und hebt diese insoweit auf.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

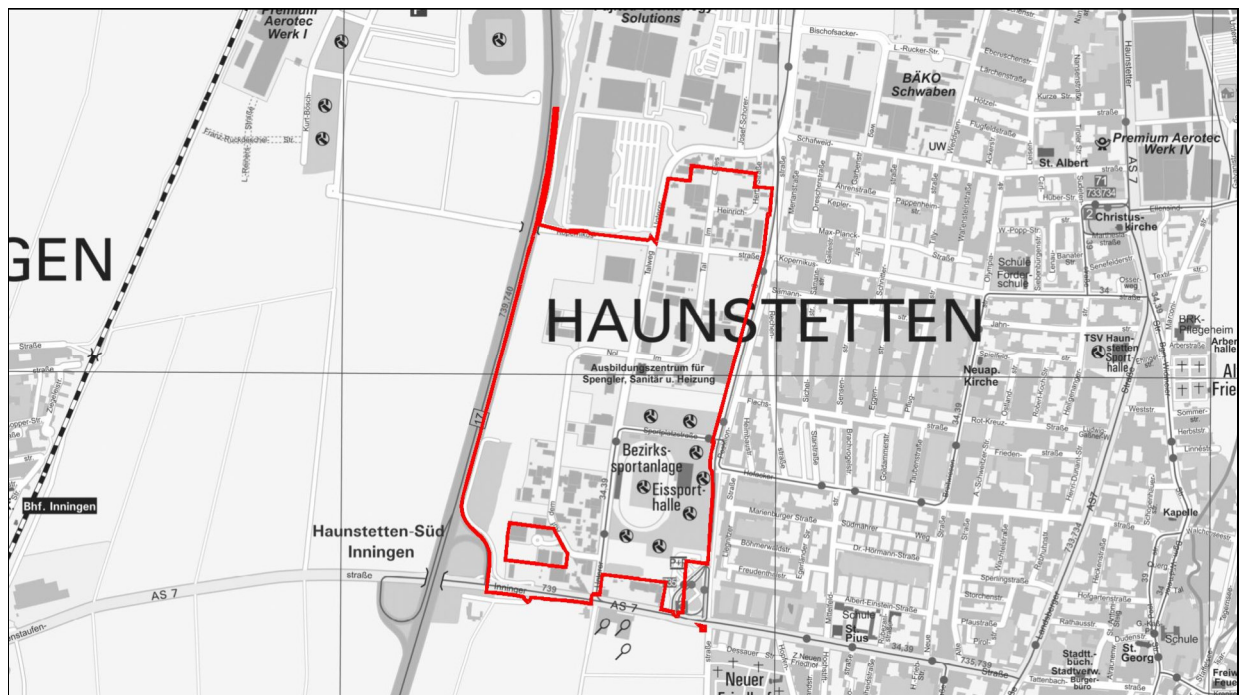
1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 847,
„Gewerbegebiet Haunstetten Nordwest“**

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.03.2019 beschlossen:

- Der Entwurf der Änderungssatzung zur 1. Änderung des BP Nr. 847 „Gewerbegebiet Haunstetten Nordwest“ in der Fassung vom 25.01.2019 wird gebilligt.

Anlass und Ziele der Planung

Mit der Änderung des BP Nr. 847 soll die Verdrängung klassischer Gewerbegebietsnutzungen im Gewerbegebiet Haunstetten unterbunden, der bereits eingetretene Trading-Down-Effekt gestoppt, eine massive Konzentration des Rotlichtmilieus mit Vergnügungsstätten im Gefolge eingedämmt und benachbarte sensible Nutzungen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Hierzu werden Bordelle, bordellartige Betriebe und sexbezogene Vergnügungsstätten ebenso wie die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im gesamten Geltungsbereich des BP Nr. 847 ausgeschlossen.

Gleichzeitig soll den Vorgaben des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Stadt Augsburg entsprechend, eine Steuerung der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen an diesem dezentralen Standort erfolgen. Außerdem werden zur Vermeidung und Minderung der Folgen von Störfällen Regelungen zur Einhaltung eines Achtungsabstandes zu einem benachbarten Störfallbetrieb getroffen. Zur Aufwertung des bereits beeinträchtigten Ortsbildes und einer verträglichen Gestaltung der gewerblich geprägten Baustrukturen werden maßvolle Gestaltungsfestsetzungen zu Werbeanlagen getroffen.

Die städtebauliche Ordnung kann im vorliegenden Fall über eine Änderungssatzung mit den vorgenannten Festsetzungen erreicht werden. Darüber hinaus gelten im Änderungsbereich weiterhin die sonstigen Festsetzungen des qualifizierten BP Nr. 847 in Plan und Text, da diese auch künftig ihre städtebauliche Ordnungsfunktion erfüllen

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 15.04.2019 mit 17.05.2019

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes sowie der Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderungssatzung zum BP Nr. 847 unberücksichtigt bleiben.

[Präklusion]

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
Stellungnahme Behörde	Bayerisches Landesamt für Umwelt	19.11.2013	Festlegung von Achtungsabständen (inzwischen angemessener Sicherheitsabstand) für das Lager für Agrarchemikalien und Pestizide der Firma BSL, Auf dem Nol 7, Fl.Nr. 1211/62, Gemarkung Haunstetten, in Augsburg / Haunstetten
Stellungnahme Behörde	Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde	14.01.2019	Hinweise zu Begrifflichkeiten und zu Regelungen zum Schallschutz
Stellungnahme Behörde	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten	14.01.2019	Hinweise zu vorhandenen Bodendenkmälern und deren Umgang
Stellungnahme Fachdienststelle	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	15.01.2019	Hinweis auf aktuelle Standards hinsichtlich Klimaschutz, Dachflächenbegrünung und erneuerbarer Energien

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Doris Lurz
 Zimmer Nr. 447, 4. Stock
 Telefon 0821 / 324-6571
 E-Mail Doris.Lurz@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der Technikumsanlage der Fa. Wafa Germany GmbH um eine Galvanik-Produktionsanlage (Galvanik 2) mit einer Erhöhung des Wirkbadvolumens auf 42,4 m3 auf dem Grundstück Schafweidstr. 37 in 86179 Augsburg, Flurnummer 1262, Gemarkung Haunstetten
 Ergebnis der Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz**

A.

Die Fa. Wafa Germany GmbH, Schafweidstr. 37 in 86179 Augsburg stellte mit Schreiben vom 14.03.2019 bei der Stadt Augsburg, Untere Immissionsschutzbehörde, (Genehmigungsbehörde) den Antrag auf eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG ihrer

bestehenden Galvanikanlage in der Schafweidstr. 37, 86179 Augsburg (Flurnummer 1262, Gemarkung Haunstetten) durch folgende Maßnahme:

Die Wirkbäder der Galvanik 2 werden in einer bereits bestehenden Halle um 15,4 m³ auf 42,4 m³ erweitert. Die Galvanik 2 umfasst dabei zukünftig die bestehende Technikumsanlage mit 27,03 m³ sowie die zusätzliche Produktionsanlage. Zusammen mit dem bestehenden Wirkbadvolumen der Galvanik 1 von 104,8 m³ beträgt die Gesamtmenge der Wirkbäder an dem Standort dann 147,2 m³.

Gleichzeitig wurde die Erhöhung des Schornsteins der Galvanik 1 auf 25,1 m sowie des Schornsteins der Galvanik 2 auf 15,8 m beantragt, um einen ungestörten Abtransport der Abgase in die freie Luftströmung zu gewährleisten.

In der Anlage werden Kunststoffteile in einem elektrolytischen Verfahren galvanisiert. Durch die elektrolytische Wirkung des elektrischen Stroms werden aus Metalllösungen metallische Schichten auf die Werkstücke aufgetragen. Zum Einsatz kommen dabei saure, neutrale und alkalische Bäder sowie die dazugehörigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren wie beispielsweise Entfetten, Beizen, Versiegeln

Die Betriebszeiten sind von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr.

Die Erhöhung der Schornsteine ist nach Erteilung der Genehmigung geplant, die Inbetriebnahme der Galvanik 2 ist für September 2019 geplant.

Bei der Galvanik 2 handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage im Sinn des § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 2.6 des Anhang 1 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL). Außerdem unterliegt die Anlage der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Für den Anlagenbetreiber gelten die Grundpflichten nach §§ 3 bis 8a der 12. BImSchV. Da die Anlage in der erweiterten Zone des Trinkwasserschutzgebietes W III a2 liegt, wurde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Stadt Augsburg gestellt.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Antrag und Antragsunterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens ersichtlich sind, liegen in der Zeit vom 17.04.2019 bis einschließlich 16.05.2019 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Foyer 4.OG, Schießgrabenstr. 4, 86150 Augsburg während folgender Dienststunden

Montag bis Mittwoch 7:30 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 7:30 bis 17:30 Uhr

Freitag 7:30 bis 12:00 Uhr

und im Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15, 86179 Augsburg, während folgender Dienststunden

Montag 8:00 bis 15:00 Uhr

Dienstag 8:00 bis 12:30 Uhr

Mittwoch 7:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr

Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung, die Antragsunterlagen und die Datenschutzhinweise können zusätzlich ab 17.04.2019 auf der Internetseite der Stadt Augsburg, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamts“ (<http://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen>) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen.

Inhalt der Antragsunterlagen:

- Antrag
- Allgemeine Angaben
- Umgebung und Standort der Anlage
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Luftreinhaltung mit Lufthygienischem Gutachten
- Lärm- und Erschütterungsschutz mit Schallschutzgutachten
- Anlagensicherheit mit Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes
- Abfälle und Abwasser
- Energieeffizienz
- Ausgangszustand und Betriebseinstellung
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen mit Brandschutz
- Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Gewässerschutz
- Naturschutz
- Unterlagen zur Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem 17.04.2019 bis einschließlich 17.06.2019 (Einwendungsfrist) schriftlich bei der

- Stadt Augsburg, 86143 Augsburg (Postanschrift),

- Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstr. 4, 86150 Augsburg (Hausanschrift),

- Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg (Hausanschrift)

- Stadt Augsburg, Bürgerbüro Tattenbachstr. 15, 86179 Augsburg (Hausanschrift),

- oder elektronisch über umweltamt@augsburg.de erhoben werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die davon berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Bedarf es eines Erörterungstermins, findet dieser am Donnerstag, den 11.07.2019 um 9:00 Uhr im Sitzungssaal Nr. 904 im Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg statt.

Die Entscheidung, einen Erörterungstermin durchzuführen, steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Sie trifft die Entscheidung nach Ablauf der Einwendungsfrist. Die Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

B.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Bei der Galvanik 2 handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 5.1 der Anlage 1 zum UVPG. Infolge der beantragten Erweiterung der Anlage wird der in der Anlage 1 angegebene Größenwert (30 m³) überschritten, so dass eine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben nur besteht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG).

Die überschlägige Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Umweltamtes der Stadt Augsburg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Galvanik 2 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Naturschutz und Gewässerschutz.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) werden unterschritten. Die Immissionsgrenzwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden eingehalten. Es kommt zu keiner Zunahme der anfallenden Abfallarten. Eine zusätzliche Flächenversiegelung findet nicht statt. Aufgrund der Auslagerung wassergefährdender Stoffe kommt es zu keiner Erhöhung des Gefährdungspotentials.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Stadt Augsburg
Umweltamt

Die Bekanntmachung der Stadt Augsburg vom 22.03.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Augsburg Nummer 11/12 vom 22.03.2019. S. 88 - Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub auf dem Grundstück Schönbachstraße in 86154 Augsburg (Flurstücke 1797/1, 1797 und 1800 Gemarkung Augsburg) – wird durch folgende Bekanntmachung der Stadt Augsburg ersetzt:

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub auf dem Grundstück an der Schönbachstraße in 86154 Augsburg (Flurstücke 1797/1, 1797 und 1800 Gemarkung Oberhausen)

Die Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, 86150 Augsburg stellte mit Schreiben vom 08.02.2019 bei der Stadt Augsburg, Untere Immissionsschutzbehörde, (Genehmigungsbehörde) den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG und auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub auf dem Grundstück an der Schönbachstraße nördlich der Marie-Juchacz-Straße in 86154 Augsburg (Flurstücke 1797/1, 1797 und 1800 Gemarkung Oberhausen). Im Einzelnen ist beantragt:

- Die Gesamtfläche des Zwischenlagers beträgt 8.250 m². Davon werden 1.500 m² für Fahrstraßen genutzt.
- Neben der bestehenden Asphaltfläche werden zwei Erweiterungsflächen asphaltiert, sowie an der Südseite eine 4,8 m hohe Lärmschutzwand mit Wartungsweg, ein Büro- / Sanitärcontainer und Entwässerungseinrichtungen errichtet.
- Es werden maximal 23.000 t Bodenaushub (in der Regel nicht gefährlich) auf 6.750 m² zwischengelagert.
- Der Bodenaushub stammt nur von städtischen Baumaßnahmen.
- Die Zwischenlagerung des Bodenaushubs erfolgt zur abschließenden abfallrechtlichen Deklaration und zur Bestimmung des Wiederverwendungs- oder Entsorgungsweges.
- Eine mögliche Gefährlichkeit bezieht sich in erster Linie auf die Wassergefährdung.
- Eine Gefährdung der Nachbarschaft wird insbesondere durch Überprüfung des Störungspotentials (z. B. Gerüche, Schadstoffe) des Bodenaushubs an der Entstehungsstelle und gegebenenfalls der Entscheidung für einen anderen Entsorgungsweg, sowie durch entsprechende Maßnahmen auf dem Zwischenlager wie z. B. Eingangskontrolle, Lagerung in abgedeckten Containern oder Abdeckung mit wetterfester Folie verhindert.
- Den Antragsunterlagen liegt die Schalltechnische Untersuchung der Firma BEKON bei.
- Die Fahrwege sind so angeordnet, dass Rückwärtsfahrten minimiert werden.
- Der Radlader ist mit Rückfahrkamera ausgerüstet, um Geräuschemissionen durch einen akustischen Rückfahrwarner zu vermeiden.
- Die Betriebszeiten sind Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- Nur in Ausnahmefällen kann eine Ausweitung der Betriebszeiten erforderlich sein.
- Ein Nachtbetrieb erfolgt nicht.
- Die geplante Inbetriebnahme ist im Oktober 2019.

Bei der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage im Sinn des § 4 BImSchG in Verbindung mit den Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 5.5 des Anhang 1 der Industrie-Emissionsrichtlinie (IERL).

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Antrag und Antragsunterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens ersichtlich sind, liegen in der Zeit vom 17.04.2019 bis einschließlich 16.05.2019 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Foyer 4.OG, Schießgrabenstr. 4, 86150

Augsburg während folgender Dienststunden

Montag bis Mittwoch 7:30 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 7:30 bis 17:30 Uhr

Freitag 7:30 bis 12:00 Uhr

und im Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmer Straße 72, 86156 Augsburg, während folgender Dienststunden

Montag 8:00 bis 15:00 Uhr

Mittwoch 7:00 bis 15:00 Uhr

Dienstag und Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr

Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung, die Antragsunterlagen und die Datenschutzhinweise können zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Augsburg, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamts“ (<http://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen>) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen.

Inhalt der Antragsunterlagen:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angaben

Standort und Umgebung der Anlage

Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Luftreinhaltung

Schallschutzgutachten Erschütterung Licht elektromagnetische Felder

Anlagensicherheit

Abfälle

Energieeffizienz, Wärmenutzung

Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung

Bauordnungsrechtliche Unterlagen

Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Gewässerschutz

Naturschutz

Umweltverträglichkeitsprüfung (hier nicht erforderlich)

Sonstige Gutachten

2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem 17.04.2019 bis einschließlich 17.06.2019 (Einwendungsfrist) schriftlich bei der

- Stadt Augsburg, 86143 Augsburg (Postanschrift)

- Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg (Hausanschrift),

- Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstr. 4, 86150 Augsburg (Hausanschrift),

- Stadt Augsburg, Bürgerbüro Ulmer Straße 72, 86156 Augsburg (Hausanschrift)

- oder elektronisch über umweltamt@augzburg.de erhoben werden.

Einwendungen, die vor der Einwendungsfrist eingehen, werden auch im Verfahren berücksichtigt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die davon berührt sind, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Bedarf es eines Erörterungstermins, findet dieser am Mittwoch, 17.07.2019 um 9:00 Uhr im Sitzungssaal 904 im Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg statt.

Die Entscheidung, einen Erörterungstermin durchzuführen, steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Sie trifft die Entscheidung nach Ablauf der Einwendungsfrist. Die Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stadt Augsburg
Umweltamt

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 957 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht

Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt